

**Nachfolgender Vertrag wurde in Zusammenarbeit der Fa. REISSWOLF Deutschland, Akten und Datenvernichtung GmbH mit der Oberfinanzdirektion Hamburg entwickelt.**

## **V E R T R A G**

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch .....

- im folgenden Auftraggeber genannt

und

**der**

- im folgenden Auftragnehmer genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§1 VERTRAGSGEGENSTAND**

1. Vertragsgegenstand ist die im folgenden näher bestimmte auftrags- und ordnungsgemäße Übernahme und Vernichtung von Datenträgern durch den Auftragnehmer, die der Auftraggeber zur Vernichtung bestimmt hat.
2. Datenträger im Sinne des Vertrages sind:
  - Datenträger aus Papier, wie z.B. EDV-Ausdrucke, Aktenmaterial inkl. Aktenordnern, Papierkorbabfälle, Bankbelege etc.
  - Karbonbänder, Magnetbänder, Disketten, Identitätskarten, Scheckkarten etc.
  - Datenträger mit verkleinerter Darstellung, wie z.B. Mikrofilme und -fiches
3. Zur Vernichtung bestimmt sind alle Datenträger, die in einem dafür vorgesehenen Behältnis des Auftragnehmers vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt zum Zwecke der Übernahme aufbewahrt oder durch den Auftraggeber ausgesondert bereit gehalten werden.

### **§2 ÜBERNAHME DER DATENTRÄGER**

1. Der Auftragnehmer oder ein von ihm zur Übernahme Berechtigter weist sich auf Verlangen gegenüber den beauftragten Bediensteten der Auftraggeberin durch einen Sicherheitsausweis mit Lichtbild und Personalausweisnummer aus.
2. Der zur Übernahme Berechtigte übergibt ein vorgefertigtes Übergabe-/ Übernahme-Protokoll, das Art, Menge und Beschaffenheit der Datenträger beschreibt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird. Eine Durchschrift des Protokolls ist dem Auftraggeber zu übergeben.

### **§3 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS**

1. Der Betrieb des Auftragnehmers ist gemäß §32 BDSG bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet und unterliegt deren Kontrolle.
2. Der Auftragnehmer beschäftigt ausschließlich Personen, die gemäß §5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden.
3. Der Auftragnehmer setzt für den Transport der Datenträger ausschließlich Fahrzeuge mit festem, geschlossenen Sicherheitsaufbau ein.
4. Der Auftragnehmer zerkleinert das Material innerhalb von 24 Stunden nach der Übernahme restlos und rückinformationssicher in einer eigens dafür konstruierten Anlage. Die genaue Beschreibung der verschiedenen Vernichtungsarten ist als Bestandteil dieses Vertrages in Anlage 1 aufgeführt.
5. Der Auftragnehmer trifft ausreichende organisatorische und technische Maßnahmen, um Unbefugten den Zutritt zur Vernichtungsanlage zu verwehren.

Insbesondere wird der Vernichtungsbereich durch eine Alarmanlage gesichert. Die Vernichtung wird mittels einer Videoanlage überwacht.

6. Der Auftragnehmer stellt nach der erfolgten Vernichtung der Datenträger dem Auftraggeber eine verbindliche, schriftliche Vernichtungserklärung aus und überläßt diese unverzüglich dem Auftraggeber.

### **§4 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

1. Der Auftraggeber gewährleistet, daß das zu vernichtende Datenmaterial frei von Unrat und frei von Gegenständen ist, die die bei der Vernichtung eingesetzten Maschinen beschädigen könnten.
2. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, daß die ihm zur Verfügung gestellten Sicherheitsbehälter, Schlösser und Schlüssel weder beschädigt werden noch abhanden kommen.
3. Insbesondere weist der Auftraggeber seine Mitarbeiter an, bei der Befüllung der Behälter keine Gewalt anzuwenden und die Behälter nicht gepreßt zu befüllen.
4. Die zur Abholung bestimmten Behälter werden an einem Ort aufgestellt, von dem aus sie durch die Beauftragten des Auftragnehmers mit zumutbarem Aufwand zum Transportfahrzeug verbracht werden können.

### **§5 KONTROLLEN**

1. Der Auftraggeber hat das Recht, Transport und Vernichtung der Datenträger jederzeit zu überwachen.
2. Der Auftragnehmer räumt dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz das Recht ein, die in §24 BDSG bezeichneten Kontrollen vorzunehmen.

**§6 HAFTUNG**

1. Ab protokollierter Übergabe der Datenträger haftet der Auftragnehmer für deren sicheren Transport und die auftragsgemäße Vernichtung.
2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle immateriellen Schäden, die nach Materialübergabe durch mißbräuchliche Verwendung der Datenträger und/oder durch Verstöße gegen das BDSG entstehen.

Der Auftragnehmer wird dieses Risiko durch eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung in Höhe von 1.000.000 DM abdecken.

3. Der Auftraggeber haftet für den Verlust und/oder die Beschädigung der ihm zur Verfügung gestellten Sicherheitsbehälter, Schlösser und Schlüssel.

**§7 VERGÜTUNG**

1. Die Preise für die vereinbarten Leistungen werden in Anlage 2 festgelegt.
2. Wenn eine allgemeine Erhöhung der Kosten seit Vertragsabschluß oder der letzten Änderung eingetreten ist, ist das vereinbarte Entgelt neu zu regeln. Dies gilt insbesondere bei maßgeblichen Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Auflagen, Tarifabschlüssen sowie Marktveränderungen bei der Wiederverwertung, die die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages wesentlich verändern.

**§8 VERTRAGSDAUER**

1. Dieser Vertrag tritt am .....in Kraft und wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf die Kündigung erfolgt. Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

**§9 SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

1. Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages beauftragt der Auftraggeber aus versicherungs- und haftpflichtrechtlichen Gründen ausschließlich den Auftragnehmer mit der Abholung und Vernichtung seiner Datenträger.
2. Durch die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages der Rechtsgültigkeit entbehrt und/oder eine Lücke im Vertrag besteht, so sollen insoweit angemessene Regelungen gelten, die dem am nächsten kommen, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt ist.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
5. Gerichtsstand ist ..... Bei Streitigkeiten über eine Auslegung dieses Vertrages wird jedoch zunächst eine außergerichtliche Einigung angestrebt
6. Das nach erfolgter Vernichtung der Datenträger anfallende Endprodukt geht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

....., den ..... , den .....

.....

- Auftragnehmer

- Auftraggeber

Anlage 1

zum Vertrag vom .....

zwischen

und

**LEISTUNGSBESCHREIBUNG:**

1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber verschließbare Sicherheitsbehälter in entsprechender Größe zum Sammeln des datenschutzwürdigen Materials zur Verfügung.
2. Die Abholung, der Transport und die Entladung der o.g. Sicherheitsbehälter erfolgt nur durch speziell auf das Datenschutzgeheimnis verpflichtetes Personal des Auftragnehmers
3. Das Material wird entsprechend dem Wunsch des Auftraggebers in verschiedene Partikelgrößen geschreddert. Diese Größen sind in folgende Sicherheitsstufen aufgeteilt:
  - a. Papier gemäß DIN 32757, Sicherheitsstufe 3
  - b. Magnet- und Karbonbänder, Disketten gemäß DIN 32757, Sicherheitsstufe 3
  - c. Mikrofilm und -fiche gemäß DIN 32757, Sicherheitsstufe 5
4. Der gesamte Vernichtungsvorgang wird per Videoanlage überwacht. Die Überwachung des Personals geschieht nach dem "Vier-Augen-Prinzip".
5. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit seinen Datenschutzbeauftragten oder einen von ihm beauftragten Bediensteten zur Sicherheitsüberprüfung in den Betrieb des Auftragnehmers zu entsenden.